

Zweckverband Wasserversorgung **DIEBERGGRUPPE**

ZWECKVERBANDSSATZUNG (ZVS)

1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung Geändert wurde am 05. März 2004 der § 9

Gültig ab 12. März 2004

Verbandsvorsteher Roland Steyh Zur Hofstatt 14 - 35305 Grünberg
 (06401) 1798  (0172) 6650419  (06401) 2290880
 r.steyh@dieberggruppe.de

Bankverbindungen:	Sparkasse Grünberg	Volksbank Giessen	Postbank Frankfurt
	BLZ 513 515 26	BLZ 513 900 00	BLZ 500 100 60
	Konto 2477	Konto 36809809	Konto 85970-609

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBL I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBL I S. 2 ff), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 26.06.1990 (GVBL I S. 197), geändert durch Gesetz vom 29.12.2000 (GVBL I S. 588), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBLI S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBLI S. 562), hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Wasserversorgung Dieberggruppe am 05. März 2004 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung Dieberggruppe“

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Grünberg und die Gemeinde Rabenau bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBLI.S 307) in der Fassung des Gesetzes vom 24.06. 1978 (GVBL. I Seite 420).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgung Dieberggruppe“ mit dem Sitz in Grünberg.

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgaben / Befugnisse

Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinschaftliche Wasserversorgungsanlage einzurichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die Stadtteile Beltershain Lehnheim, Lumda, Reinhardshain und Stangenrod der Stadt Grünberg und den Ortsteil Geilshausen der Gemeinde Rabenau bis zum Letztabnehmer mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Der Verband ist gemeinnützig und soll keinen Gewinn erzielen.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf die Stadt Grünberg 7 und auf die Gemeinde Rabenau 3 Vertreter.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören. Von den zu wählenden Vertretern der Verbandsmitglieder muss je 1 Vertreter und sein Stellvertreter in den in § 3 aufgeführten Stadt- bzw. Ortsteilen wohnhaft sein.

§ 6

Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte, für die Dauer ihrer Wahlzeit, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung eingehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
Zu der ersten Sitzung, nach Bildung des Zweckverbandes und nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder, wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Grünberg einberufen ; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- (1) den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
- (2) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- (3) die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung,
- (4) Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz,

- (5) Veräußerung der Wasserversorgungsanlagen oder eines Teils von ihnen,
- (6) den Erwerb oder die Errichtung neuer Wasserversorgungsanlagen,
- (7) die Änderung und Ergänzung der Verbandsatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- (8) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Beschlüsse zu § 7, Ziffer 7 und 8 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 9

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Zwei von Ihnen werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der beiden Mitgliedsgemeinden Rabenau und Grünberg sind kraft Amtes Mitglieder des Verbandsvorstandes.

Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Verbandsvorsteher.

Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10

Zuständigkeit, Leitung

- (1) Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 11

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Verbandswirtschaft

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 8 des KGG sinngemäß. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gießen wahr genommen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Umlagenanteile werden nach dem Verhältnis der jeweils im Vorjahr tatsächlich abgenommenen Jahrestrinkwassermengen der einzelnen Verbandsgemeinden zueinander berechnet.

§ 12a Kassenverwaltung

Für die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben wird von der Verbandsversammlung ein ehrenamtlicher Kassenverwalter ernannt, auf den die für die gemeindlichen Kassenverwalter bestehende gesetzlichen Bestimmungen angewandt werden.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in den nach dem Bekanntmachungsrecht der Mitgliedsgemeinden bestimmten Bekanntmachungsorganen,

- Grünberger Woche
- Rabenauer Zeitung

veröffentlicht. Die Bekanntmachungen treten, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, mit Ablauf des letzten Erscheinungstages der die Veröffentlichung enthaltenden Ausgabe der vorerwähnten gemeindlichen Bekanntmachungsorgane in Kraft.

Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, werden diese auf die Dauer von 2 Wochen im Büro des Vorstandsvorstehers oder an einer besonders bestimmten Stelle zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie eine für den Auslegensgegenstand erteilte Genehmigung nach Satz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.“

§ 14
Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der dem Zweckverbandswasserwerk in den letzten 5 Jahren entnommene Wassermengen verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

§ 15
Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt

- Grünberger Woche
- Rabenauer Zeitung

in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die seitherige Verbandssatzung vom 09.05.1972 zuletzt geändert am 15.07.1978 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Die Änderung des § 9 der Verbandssatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisherige § 9 der Verbandssatzung außer Kraft.

Grünberg - Lumda, 12. März 2004

**DER VORSTAND
DES ZWECKVERBANDES
WASSERVERSORGUNG DIEBERGGRUPPE**

Roland Steyh, Vorsitzender